

Änderungsantrag

des Abgeordneten Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung
der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)
— Drucksachen 10/3636, 10/5305, 10/6124 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. In § 140 Abs. 1 wird in Nummer 8 der Punkt am Ende durch
ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. dem Verletzten ein Beistand beigeordnet wird.“

Begründung

Wenn der Verletzte das Recht erhalten soll, sich bei der staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmung eines Beistandes zu versichern, dann erfordert der Grundsatz der Waffengleichheit, daß der Beschuldigte ebenfalls – unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten – das Recht haben muß, einen Verteidiger seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Verteidigung zu beauftragen.

2. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Nach § 397 wird folgender § 397 a eingefügt:

„ § 397 a

(1) Der Verletzte kann sich zur Wahrung seiner Rechte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen. Die Kosten dieses Beistands hat der Angeschuldigte nicht zu tragen.

(2) Ist zu erwarten, daß höchstpersönliche Umstände des Verletzten in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen und bedarf der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte eines Beistands, so ist ihm auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen.

(3) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist dem Verletzten auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(4) Die Kosten der Beiordnung trägt die Staatskasse.“

Begründung

Die verletzte Person ist bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, im Gegensatz zu Eigentums- oder Vermögensdelikten in besonderem Maße schutzbedürftig. Ein wirksamer Opferschutz bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung setzt voraus, daß der beigeordnete Rechtsanwalt berechtigt ist, an der kriminalpolizeilichen Vernehmung der verletzten Person teilzunehmen. Insbesondere aus der Unschuldsvermutung und der Garantie eines fairen Strafverfahrens folgt, daß der Beschuldigte, der sich mit einem weiteren Prozeßgegner auseinandersetzen muß, nicht mit den im Interesse der Allgemeinheit entstehenden Kosten der Beiordnung belastet werden kann.

3. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Nach § 397 a wird folgender § 397 b eingefügt:

„§ 397 b

(Wortlaut wie § 397 a in Drucksache 10/6124)

Bonn, den 5. November 1986

Mann

Borgmann, Hönes und Fraktion